



Heinz Cornel |
Gabriele Kawamura-Reindl (Hrsg.)

Bewährungshilfe

Theorie und Praxis
eines Handlungsfeldes
Sozialer Arbeit

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus Cornel und Kawamura-Reindl,
Bewährungshilfe, ISBN 978-3-7799-6296-0
© 2021 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6296-0](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6296-0)

Inhalt

Vorwort	8
1. Überblick	11
Bewährungshilfe in Deutschland – Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation <i>Heinz Cornel und Gabriele Kawamura-Reindl</i>	12
Bewährungshilfe als Aufgabe der Sozialen Arbeit <i>Sabine Schneider</i>	27
Bewährungshilfe und Kriminalpolitik <i>Heinz Cornel</i>	40
„Die sitzen halt da in ihrem Wolkenkuckucksheim und haben tolle Fantasien ...“ – Wissenschaft in der Praxis der Bewährungshilfe <i>Christian Ghanem, Vera Taube und Florian Spensberger</i>	51
Bewährungshilfe – International vergleichende Aspekte <i>Frieder Dünkel</i>	65
2. Allgemeine Voraussetzungen, Konzeptionen und Bedingungen der Praxis der Bewährungshilfe	83
Bewährungshilfe zwischen Risiko- und Ressourcenorientierung <i>Christian Ghanem</i>	84
Bewährungshilfe zwischen „Hilfe und Kontrolle“ – Motivation im Zwangskontext <i>Patrick Zobrist</i>	92
Die Implementierung der Risikoorientierung in den Bundesländern <i>Heinz Cornel und Ineke Pruin</i>	105
Professionelle Beziehungsgestaltung in der Bewährungshilfe <i>Silke Birgitta Gahleitner und Marianne Hösl</i>	119
Desistanceorientierte Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe <i>Christian Ghanem und Christine Graebisch</i>	132

**3. Spezifische Zielgruppen und Hilfebedarfe in der Praxis
der Bewährungshilfe** 145

Intensive Bewährungshilfe mit jungen Probandinnen und Probanden.
Reflexionen in Anbetracht des Forschungsstands
Maria Walsh 146

Frauenspezifische Beratungskonzepte in der Gerichts- und Bewährungshilfe
Gabriele Grote-Kux 158

Die Arbeit mit Konsument_innen illegaler Drogen in der Bewährungshilfe
Yves König 168

Umgang mit psychisch erkrankten Proband_innen in der Bewährungshilfe
Francis Finkler 177

Flüchtlinge – eine spezifische Klientel der Bewährungshilfe
Laura Gröner 192

**4. Besondere Arbeitsweisen und Methoden in der Praxis
der Bewährungshilfe** 201

Krisenintervention in der Bewährungshilfe
Gabriele Kawamura-Reindl 202

Der Beitrag der Bewährungshilfe zum Übergangsmanagement
Heinz Cornel und Ineke Pruin 212

Führungsaufsicht
Kirstin Drenkhahn und Daniel Wolter 224

Elektronische Überwachung und die Aufgaben der Bewährungshilfe
Michael Lindenberg 239

Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe
Stephan Barth 252

Ehrenamtliche Betreuung von Proband_innen
Yvonne Morick 262

Kooperation, Vernetzung und Sozialraumorientierung in der Arbeit
der Bewährungshilfe
Eduard Matt und Helmut Schwiers 272

Fallverstehen und fachliche Selbstreflexion in der Bewährungshilfe
Johannes Lohner 283

5. Perspektiven	295
Zur fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Bewährungshilfe	
<i>Heinz Cornel und Gabriele Kawamura-Reindl</i>	296
Verzeichnis der Autor_innen	309

1. Überblick

Bewährungshilfe in Deutschland – Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation

Heinz Cornel und Gabriele Kawamura-Reindl

In diesem einleitenden Beitrag zur Bewährungshilfe in Deutschland werden zunächst die qualitative und quantitative Entwicklung der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe erörtert und die Rechtsgrundlagen dargestellt. Im dritten Abschnitt geht es um die Aufgaben der Bewährungshilfe, die mit Bezug zu den Lebenslagen der Proband_innen und Methoden der Sozialen Arbeit dargestellt werden. Im letzten Abschnitt dieses Beitrags werden die (länderspezifischen) Organisationsstrukturen, einschließlich der Spezialisierungen und dienstrechtlichen Einordnungen beschrieben.

1. Entstehung und Entwicklung

Nach den Forderungen der modernen Strafrechtsschule Franz von Liszts Ende des 19. Jahrhunderts und dem Vorbild der englischen Probation wurde in Deutschland zunächst die bedingte Strafaussetzung zur Bewährung auf dem Gnadenweg und 1923 im Jugendstrafrecht eingeführt, jedoch noch keine Bewährungshilfe. Entsprechend wurde 1927 das „Fehlen einer Überwachung und Betreuung durch geschulte Kräfte“ (Meng 1955, S. 175) bedauert. Dazu kam es jedoch erst 1953 nach dem Faschismus, deren Vertreter die Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe ablehnten (Cornel 2016, S. 220). Das dritte Strafrechtsänderungsgesetz und die Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes schafften nicht nur die rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe, sondern ermächtigten auch die Länder zur Anstellung hauptamtlicher Bewährungshelfer_innen (ebd.).

1969 wurden durch das erste Strafrechtsreformgesetz die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert und 1975 durch das zweite Strafrechtsreformgesetz die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht als neue Arbeitsbereiche der sozialen Dienste der Justiz eingeführt.

In den fünfziger und frühen sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts war die Strafaussetzung zur Bewährung und Bestellung eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin eine seltene Ausnahme und beschränkte sich zunächst auf Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene (Wahl 1990, S. 94 ff. und Cornel 2011, S. 384 f.). Mit der Ausweitung der Bewährungsaussetzungen auf alle Erwachsenen und auch Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren sank der

Anteil der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht auf inzwischen weniger als 18 %. Auch Strafrestaussetzungen zur Bewährung nach Teilverbüßung der Freiheitsstrafen waren sehr selten. Dies belegen die folgenden Daten.

Tab. 1: Unterstellungen insgesamt und nach Jugendstrafrecht (absolute Zahlen)

	Gesamtzahl der Unterstellungen (früheres Bundesgebiet)	davon Unterstellungen nach Jugendstrafrecht
1965	26 149	6 725
1975	61 532	32 600
1985	124 868	44 906
1995	132 147	29 358
2005	171 058	35 680
2011	182 715	32 002

1 Ab 1995 ohne Hamburg.; 2 Angaben für Berlin aus 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt 2013, S. 11

Die Abschätzung der neuesten kriminalpolitischen Entwicklungen in Hinblick auf die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht und deren erfolgreiche Beendigung ist schwierig, weil schon die Datenlage selbst höchst unvollständig ist. Die letzte Publikation des statistischen Bundesamtes zur Anzahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht stammt aus dem Jahr 2011, bezieht sich ausschließlich auf die so genannten alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin und weist 182.715 Unterstellungen aus (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 5, Rechtspflege. Bewährungshilfe 2011, Wiesbaden 2013, S. 11). Die Anzahl der Proband_innen ist aufgrund von Mehrfachunterstellungen deutlich geringer. Neuere Daten stellt weder das Statistische Bundesamt noch das Bundesjustizministerium zur Verfügung. Allerdings gibt es Daten aus einzelnen Bundesländern aus dem Jahr 2018 (teilweise auch 2017 oder 2019) aus denen sich ein Trend errechnen lässt.

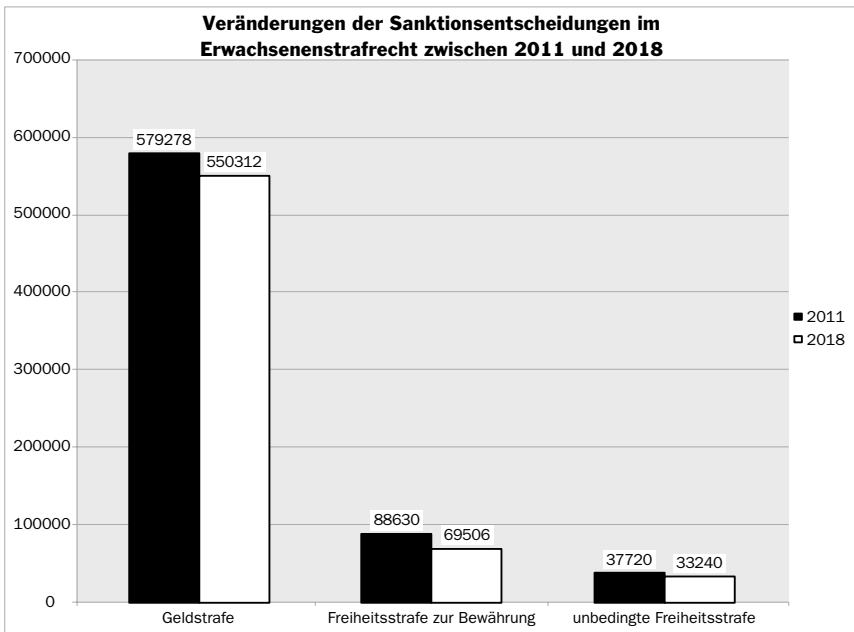
Tab. 2: Veränderung der Anzahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht seit 2011 in den Bundesländern

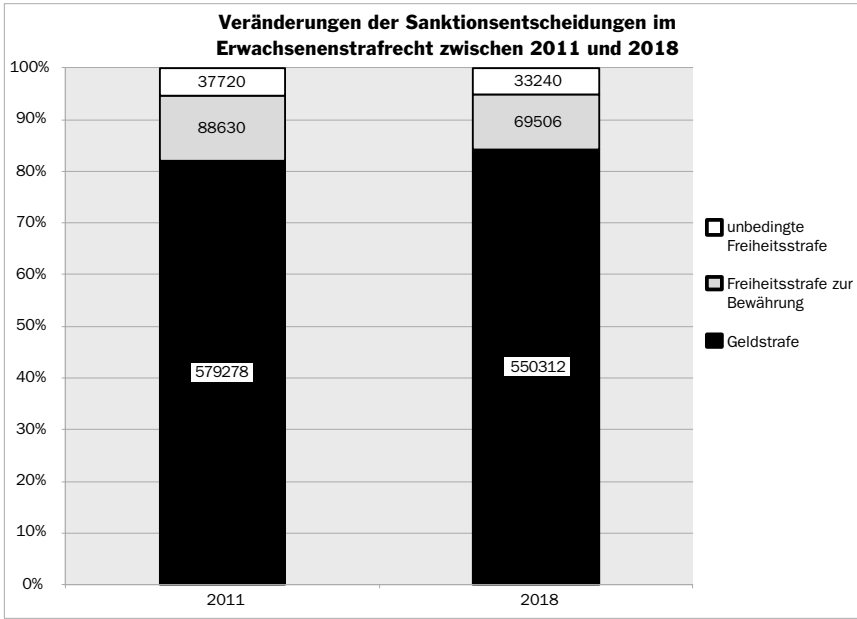
Baden-Württemberg	-30,3% (2018)
Bayern	-11,4% (2018)
Bremen	-32,1% (2018)
Hessen	+3,2% (2018)
Mecklenburg-Vorpommern	-30,5% (2018) ¹
Nordrhein-Westfalen	-15,3% (2017)
Saarland	+10,1% (2018)
Schleswig-Holstein	-20,7% (2017)

1 Mecklenburg-Vorpommern war allerdings in der oben zitierten Bundesstatistik nicht enthalten.

Baden-Württemberg und Hessen zeigen in den Daten von 2019 jeweils einen leichten Anstieg. Im Durchschnitt der Länder, für die neue Daten vorliegen, betrug der Rückgang 16,1 % bis 2017 bzw. 2018. Nimmt man auf der Basis der 182.715 Unterstellungen aus dem Jahr 2011 in den alten Bundesländern an, dass es etwa 10 % Mehrfachunterstellungen gibt und sich das Aufkommen um 16 % reduziert hat, so kommt man auf etwa 138.000 Proband_innen. Kalkuliert man dazu etwa 18 % zusätzlich für die so genannten neuen Bundesländer (ohne Ostberlin), dann kann man mit etwa 160.000–165.000 Proband_innen zurzeit rechnen. Angesichts der Einführung der Bewährungshilfe in den fünfziger Jahren, etwa 40.000 Probanden 1970 und 130.000 im Jahr 1990 stellt das ein beachtliches Wachstum dar.

Der Rückgang der stichtagsbezogenen Anzahl der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zwischen 2011 und 2018 korrespondiert eng mit dem Rückgang der Verurteiltenzahlen nach allgemeinem Strafrecht und insbesondere nach Jugendstrafrecht im gleichen Zeitraum. 2011 wurden 705.640 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt und 2018 653.060 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege. Strafverfolgung 2011, Wiesbaden 2012, S. 88, zusätzlich 12 zu Strafarrrest und a. a. O. 2018, Wiesbaden 2019, S. 96, zusätzlich 2 zu Strafarrrest). Folgendermaßen entwickelte sich die Verteilung auf die einzelnen Sanktionsentscheidungen.





Der Anteil der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen betrug im Jahr 2011 5,3 % und im Jahr 2018 5,1 %.

Noch deutlicher ging die Anzahl der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht zurück. Wurden 2011 noch von 102.175 jungen Menschen 16.168 zu Jugendstrafe verurteilt, wovon 9.948 oder 61,5 % zur Bewährung ausgesetzt wurden (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege. Strafverfolgung 2011, Wiesbaden 2012, S. 272), so waren das 2018 von 59.278 mit einer Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht 9.232 Jugendstrafen, von denen 5.513 oder 59,7 % zur Bewährung ausgesetzt wurden (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege. Strafverfolgung 2018, Wiesbaden 2019, S. 300). Hinzu kommt der Rückgang der Anzahl der Strafgefangenen zwischen 2011 und 2018 um 21,6 %, der auch weniger Strafaussetzungen zur Bewährung erklärt.

Die Anzahl der Strafaussetzungen zur Bewährung ging in absoluten Zahlen in den Jahren 2011 bis 2018 um 23,9 % zurück, weil sich die Zahl der Verurteilungen selbst um 11,8 % verminderte und der Anteil der Geldstrafen anstieg. Dieser Rückgang wirkt sich nicht direkt auf die Probandenzahlen aus, weil nicht in jedem Fall das Gericht die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin unterstellt, weil sich die Unterstellungszeiten selbst verändern können und weil sich die Urteile nur zeitversetzt auf die stichtagsbezogenen Unterstellungszeiten auswirken. Der Rückgang der Anzahl der Unterstellungen und Probanden ist also nicht einer kriminalpolitischen Verschärfung der Sanktionspraxis geschuldet, da insgesamt weniger

unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden und auch deren Anteil an allen Verurteilungen sank.

Zwischen 1965 und 1990 wuchs die Anzahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer_innen von 518 auf 2.101 (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1990, Stuttgart 1992; bezogen auf die alten Bundesländer; 1975 waren es 1.118 und 1985 1.925). Eine genaue aktuelle Anzahl der Bewährungshelfer_innen lässt sich leider nicht ermitteln, zumal bei den Sozialen Diensten der Justiz auch Aufgaben der Gerichtshilfe und Führungsaufsicht geleistet und meist nicht gesondert ausgewiesen werden. Die geschätzte Anzahl beträgt etwa 2.500–2.800 Bewährungshelfer_innen (Cornel/Trenczek 2019, S. 180).

2011 wurden 71,1 % der Unterstellungen nach Erwachsenenstrafrecht und 76,8 % nach Jugendstrafrecht (insgesamt 72,3 %) erfolgreich ohne Widerruf beendet.² Diese Quote hat sich zumindest in den Bundesländern, für die Daten vorliegen, nicht signifikant verändert.³

Tab. 3: Bewährungsquoten im Vergleich*
Bewährungsquoten im Vergleich von Deutschen und Nichtdeutschen im Jahr 2011 differenziert nach Altersgruppen

Altersgruppe	Deutsche		Nichtdeutsche	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Unterstellte insgesamt	33 408	71,6	7 628	75,3
14–16 Jahre	158	76,7	68	73,9
16–18 Jahre	910	75,5	321	82,3
18–21 Jahre	3 630	77,1	1 122	81,6
21–25 Jahre	5 926	68,5	1 316	72,1
25–30 Jahre	6 034	67,0	1 352	71,8
30–40 Jahre	7 855	68,5	2 185	72,9
40–50 Jahre	5 813	75,0	944	80,7
50–60 Jahre	2 273	81,9	150	82,0
über 60 Jahre	809	88,7	55	77,5

* Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfer_innen, Angaben für Berlin aus 2007 und früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin (ohne Hamburg).

Quelle: Statistisches Bundesamt 2013, S. 20

- 2 Bekanntlich ist dies keine verlässliche Quote der Legalbewährung und korrespondiert eng mit der Art der Aufsicht durch die Bewährungshilfe und auch der Kommunikation und Organisation der Gerichte. Manche neuen Straftaten werden den unterstellenden Gerichten erst weit nach Beendigung der Bewährungsaufsicht bekannt. Gleichwohl lässt die Entwicklung der Widerrufsquote natürlich Vergleiche zu.
- 3 Für die beendeten Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht wurden für das letzte berichtete Jahr (2017, 2018 bzw. 2019) folgende Widerrufsquoten errechnet: Baden-Württemberg 23 %, Bayern 30,3 %, Hessen 20,3 %, NRW 31,6 %, Saarland 28,8 % und Schleswig-Holstein 23,2 %.

Vergleicht man die Anzahl der Gefängnisinsassen vor Einführung der Bewährungshilfe in den fünfziger Jahren mit der Summe der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie unter Bewährungshilfe stehenden Personen heute so kann man feststellen, dass die Anzahl der Personen unter staatlicher, justizieller Kontrolle deutlich angestiegen ist. Zwar sitzen heute in Gesamtdeutschland deutlich weniger Personen in Untersuchungs- und Strafhaft sowie Sicherungsverwahrung als damals in den Bundesländern der alten Bundesrepublik (bis 1956 ohne Saarland), aber zählt man die oben geschätzten 160.000–165.000 Proband_innen der Bewährungshilfe und zusätzlich die unter Führungsaufsicht stehenden Personen hinzu, dann ergibt das deutlich mehr als 200.000. Allerdings muss man zum einen polizeiliche Meldeauflagen und obligatorische gesetzliche Rückfallverschärfungen, zum zweiten die unterschiedliche Qualität und Intensität der Kontrolle bedenken und zum dritten die Tatsache, dass vor zehn Jahren sowohl die Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten einerseits als auch der Proband_innen der Bewährungshilfe um insgesamt mehrere 10.000 höher lag.

Die Anzahl der Führungsaufsichtsfälle wuchs seit ihrer Einführung 1975 bis 2014 beständig und ging seither um etwa 1.000 auf nun 35.298 im Jahr 2018 zurück (Wolter 2020, S. 198). Bei Jugendlichen und Heranwachsenden spielt die Führungsaufsicht fast keine Rolle (Gundelach 2015).

2. Rechtsgrundlagen

Die Bewährungshilfe ist im Rahmen der Unterstellung des Verurteilten unter die Bewährungs- (§ 56 d StGB, §§ 21, 88 JGG) oder Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) tätig. Das Gericht unterstellt die verurteilte Person unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, um ihn von Straftaten abzuhalten. Dies soll im Erwachsenenstrafrecht insbesondere dann geschehen, wenn es um eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten geht und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

Gem. § 21 JGG gibt es auch im Jugendstrafrecht die Strafaussetzung zur Bewährung, wobei die Bewährungszeit gemäß § 22 JGG zwei Jahre nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten darf. § 23 JGG bestimmt, dass der Richter die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen soll und dass er auch Auflagen erteilen darf. Gem. § 24 JGG unterstellt der Richter grundsätzlich den Jugendlichen in der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Im Jugendstrafrecht soll die Bewährungshilfe gem. § 24 Abs. 3 Satz 3–5 JGG „die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem

Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.“ 2012 wurde durch § 61 JGG die Möglichkeit eines Vorbehalts der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung geschaffen, die von vielen Jugendgerichten vorher schon unter dem Begriff der ‚Vorbewährung‘ praktiziert wurde. Wenn das Gericht von der Schuld eines oder einer Angeklagten überzeugt ist und ein entsprechendes Urteil fällt, sich aber nicht sicher ist, ob die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung vorliegen, ob also der oder die Verurteilte „ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ (§ 21 Abs. 1 Satz 1 JGG), dann kann die Entscheidung über die Aussetzung im Regelfall bis zu sechs Monate nach Rechtskraft des Urteils, mit Einverständnis des Verurteilten auch neun Monate vorbehalten werden.

Die Nichtbefolgung von Weisungen, wie beispielsweise das regelmäßige Aufsuchen der Bewährungshilfe, kann gem. § 56 f Abs. 1 Ziff. 2 zum Widerruf der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung führen mit der Konsequenz, dass die ausgesetzte Freiheitsstrafe (oder der Strafreist) in einer Strafvollzugsanstalt vollstreckt wird. § 26 JGG regelt entsprechend den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht. Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, so erlässt das Gericht die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit nach § 56 g StGB bzw. § 26 a JGG.

Gemäß § 56 d Abs. 5 StGB wird die Funktion der Bewährungshilfe haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt. Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen Bewährungshelfer_innen in Deutschland Fachkräfte der Sozialen Arbeit.

Die Aufgaben der Bewährungshilfe, auf die im nächsten Abschnitt inhaltlich und fachlich eingegangen wird, sind in § 56 d Abs. 3 Satz 1 StGB und § 24 Abs. 3 Satz 1 JGG mit der Formulierung „helfend und betreuend zur Seite stehen“ rechtlich hinreichend bestimmt und auch das Verhältnis zum bestellenden Gericht, das die Weisungen festgelegt hat, ist klar. Die Bewährungshelfer_innen sind dem Gericht gegenüber berichtspflichtig und müssen sich an dessen Weisungen halten. Die richterliche Unabhängigkeit strahlt insofern auch auf die Bewährungshilfe aus. Gleichzeitig unterstehen die Bewährungshelfer_innen entsprechend den organisatorischen Einbindungen, die von Bundesland zu Bundesland verschieden sind, der Dienst- und Fachaufsicht entweder des Oberlandesgerichtes oder der dafür zuständigen Behörde (zum Beispiel Amt für Soziale Dienste der Justiz).⁴

4 Diese Fachaufsicht ist insofern eingeschränkt, als sie den Weisungen des Gerichts gem. § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB nicht widersprechen darf.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Bewährungshilfe ergeben sich aus den gesetzlichen Definitionen im Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz. Sie sind einerseits individuumskonzentriert in dem Sinne, dass sich die angestrebten Verhaltensänderungen (keine Straftaten mehr begehen) durch pädagogische oder sogar therapeutische Interventionen und Begleitungen erreichen lassen. Seit der modernen, soziologischen Strafrechtsschule des späten 19. Jahrhunderts ist aber auch bekannt, dass die Lebenslage der Menschen eine besondere Bedeutung für die Fähigkeit hat, Strafrechtsnormen einzuhalten. „Bewährungshilfe ist – abstrakt formuliert – ein Instrument zur Verbesserung individueller Kompetenzen *und* Umfeldbedingungen.“ (Kawamura-Reindl 2018, S. 446). Deshalb gehört es zu den Aufgaben der Bewährungshilfe auch, die Lebenslage ihrer Klienten und Klientinnen zu kennen sowie Methoden, diese auf dem Wege der Beratung, Selbsthilfe und Partizipation zu verbessern. § 18 Abs. 1 Satz 4 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes benennt als Aufgabe explizit die „Klärung der persönlichen Situation der Klientin oder des Klienten einschließlich bestehender Probleme und Unterstützungsbedarfe durch eine umfassende Lebenslagenanalyse, aus der sich die einzelnen Hilfebedarfe ergeben“. Selbstverständlich ist diese Lebenslage jeweils individuell und konkret für den jeweiligen Klienten oder die Klientin zu bestimmen. Es gibt aber einige Elemente der Lebenslage, die bei straffällig gewordenen Personen und damit auch bei Proband_innen der Bewährungshilfe gehäuft auftauchen.

Die Lebenslagen der Klienten und Klientinnen sind oft von Armut, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, mangelnder (formaler) Bildung, Überschuldung sowie Gesundheitsproblemen (u. a. auch Sucht) gekennzeichnet. Dabei ist nicht nur das Ausmaß der jeweiligen Probleme selbst von Bedeutung für die Aufgaben der Bewährungshilfe, sondern gerade auch die Kombination mehrerer Problemlagen möglicherweise noch bei geringer Frustrationstoleranz der Probanden und Probandinnen hinsichtlich der Lösungsprozesse.

Es gibt allerdings keinerlei Indizien dafür, dass arme Menschen häufiger Strafgesetze verletzen als reiche und dennoch ist es für die Bestimmung der Lebenslage und des Hilfebedarfs wichtig zu wissen, dass straffällig gewordene Personen häufig von Armut betroffen sind.

Da die Bedeutung der Lebenslage und deren Verbesserung für den Hilfeprozess bekannt ist, hat es dazu immer wieder Erhebungen gegeben (Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer 2000; Cornel 2006; Roggenthin/Ackermann 2019). Leider ist die letzte umfassende, deutschlandweite Erhebung zur Lebenslage von Proband_innen der Bewährungshilfe bereits mehr als 20 Jahre alt – eine Neuerhebung ist derzeit in Vorbereitung. Zweifellos ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Zusammensetzung der Klientel als auch deren soziale Lebenslage in 20 Jahren verändert hat. Aber man wird zum einen davon ausgehen können, dass manche Daten in ähnlicher

Größenordnung aktuell sind und zum anderen, dass es auch Ähnlichkeiten zur Klientel der Freien Straffälligenhilfe gibt, zu der aktuellere Daten vorliegen.

Über die Vermögenslage straffällig gewordener Personen gibt es keine Erhebungen, jedoch hat eine Untersuchung in der Freien Straffälligenhilfe gezeigt, dass 70 % der Klienten und Klientinnen von öffentlichen Transferleistungen abhängig sind (Roggenthin/Ackermann 2019, S. 11), und das lässt Rückschlüsse nicht nur auf das Einkommen, sondern auch auf das Vermögen zu, da zumindest bei Ansprüchen auf Sozialhilfeleistungen Bedürftigkeit und damit auch Vermögenslosigkeit Voraussetzung ist. Bei Proband_innen der Bewährungshilfe stellte die erwähnte Lebenslagenuntersuchung (Stichtag 15.2.1999) fest, dass weniger als 40 % ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigenen Mitteln sicherten (Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer 2000, S. 94). Bei den Sozialen Diensten der Justiz in Berlin bezog 2002 etwa ein Viertel Leistungen nach dem damaligen Arbeitsförderungsgesetz, ebenfalls ein Viertel verfügte über eigenes Einkommen und ein knappes Drittel erhielt Sozialhilfe (Cornel 2006, S. 115; erhoben wurden 7242 Fälle).

In der Lebenslagenuntersuchung zeigten sich 60 % aller Proband_innen oder 68,2 % bei denen, bei denen dazu etwas zu ermitteln war, als verschuldet heraus (Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer 2000, S. 97). In 35 % der verschuldeten Fälle betrug die Schuldenhöhe bis zu 5.000 DM und in weiteren 24,3 % zwischen 5.001 und 15.000 DM (a. a. O., S. 100). Bezieht man alle straffällig gewordenen Personen aus anderen Untersuchungen ein, so sind die Ergebnisse ganz ähnlich: Etwa zwei Drittel gelten als verschuldet (Kawamura-Reindl 2014, S. 149; Cornel 2006, S. 116; Groth 2017; Homann/Zimmermann 2018).

Hinsichtlich der Ausbildung stellt die Lebenslagenuntersuchung der Bewährungshilfe aus dem Jahr 2000 fest, dass etwa 40 % einen Hauptschulabschluss und knapp 50 % keinerlei Schulabschluss hatten (S. 79). 63 % hatten auch keine Berufsausbildung abgeschlossen (a. a. O., S. 82). Knapp 27 % der Proband_innen der Bewährungshilfe waren 1999 auf dem ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig (a. a. O., S. 88).

In der oben genannten Berliner Erhebung zeigte sich, dass gut 70 % der Proband_innen in einer Mietwohnung lebten, knapp 5 % in einer Einrichtung des Betreuten Wohnens, ebenso viele zur Untermiete oder während der Unterstellungszeit am Stichtag 21. Oktober 2002 im Strafvollzug untergebracht waren (Cornel 2006, S. 112 f.).

Auf der Basis der strafrechtlichen Aufgabendefinition und der Kenntnis der Lebenslage und der Lebenswelt der Proband_innen der Bewährungshilfe ist mit den Methoden professioneller Sozialer Arbeit Hilfe zu leisten. Daneben ist die Beziehung zwischen Bewährungshelfer_in und Proband_in in besonderer Weise durch einen Zwangskontext geprägt, „der alle Maßnahmen in einen besonderen, weil gerichtlich angeordneten Rahmen setzt und ein breites Sanktionsspektrum